

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|---|-----|
| Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph.D. des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin | 678 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin | 688 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin | 709 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin | 711 |
| Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung und der Prüfungsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Psychologie im Rahmen anderer Studiengänge | 715 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropastudien des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin | 715 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin | 717 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin | 749 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin | 791 |
| Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin | 829 |

Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph.D. des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 15. Mai 2024 folgende Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph.D. des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Gegenvorstellung
- § 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Entziehung eines Doktorgrads
- § 19 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. Juni 2024 bestätigt worden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Der Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Politikwissenschaft (doctor rerum politicarum, abgekürzt: Dr. rer. pol.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph. D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines politikwissenschaftlichen oder eines anderen für die Promotion wesentlichen Studiengangs mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder einer Zusammenfassung mehrerer Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) sowie einem Prüfungskolloquium (Disputation). Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph. D.) ist darüber hinaus der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichgestellte Nachweise zu erbringen. Die Gleichwertigkeit eines strukturierten Promotionsstudiums muss vom Promotionsausschuss bestätigt werden.

(3) Promotionsfach ist das Fach Politikwissenschaft oder ein Teilgebiet der Politikwissenschaft, für das am Fachbereich ein Studiengang eingerichtet ist und das in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs vertreten wird.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen im Promotionsfach kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Politikwissenschaft ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

(6) Für Promotionsverfahren, bei denen die schriftliche Promotionsleistung aus mehreren Einzelarbeiten besteht, gelten sinngemäß die Regelungen für die Dissertation.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein. Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören mindestens drei hauptberufliche Hoch-

schullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine promovierte Akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter Akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen.

(5) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren

(6) Sitzungen des Promotionsausschusses können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die/der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem politikwissenschaftlichem oder in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – einschließlich des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder einer gleichwertigen Prüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“.

Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Eignungsfeststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in für die Promotion wesentlichen

Fachgebieten erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Gehört der Abschluss nicht zu den generell von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geregelten Äquivalenzen, ist von dort eine Äquivalenzbestätigung einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(4) Ist der Studienabschluss in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule erworben worden, ist gemäß § 35 Abs. 3 BerlHG die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 oder gemäß Abs. 2 zu verfahren ist.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit Beginn des Dissertationsvorhabens, jedoch spätestens ein Jahr vor der Dissertationseinreichung zu stellen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Unabhängig von der Antragstellung gemäß S. 1 beginnt das Promotionsverfahren mit dem Datum des Zulassungsbescheids. Der Antrag ist mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin durchgeführt wurde oder wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- e) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf der Niveaustufe DSH 2 oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse,
- f) sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache erbracht werden, der Nachweis von Kenntnissen der englischen oder der anderen Wissenschaftssprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse. Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch ist nur zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind.
- g) eine von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterzeichnete Betreuungsvereinbarung, mit der die gegenseitigen Verpflichtungen beider Parteien geregelt werden.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs befürwortet werden. Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor. Die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer bestätigt die Übernahme der Funktion durch Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen;
- b) die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 fehlen;

- c) ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich beendet worden ist;
- d) ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach durchgeführt wird.
- e) wenn die Erklärung gemäß Abs. 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 abgelehnt werden.

(5) Alle Antragsteller*innen haben dem Promotionsausschuss innerhalb der Regelbearbeitungszeit einen Nachweis über die Teilnahme an einem Seminar bzw. einer Weiterbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen und bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens immatrikuliert bleiben.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 haben in den Promotionsverfahren des Fachbereichs Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter Selbstständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Freien Universität Berlin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des

Promotionsausschusses das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken, gewährt worden ist, Rechte und Pflichten nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder -lehrer. Dies gilt auch für Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Freie Universität Berlin aufnehmende Einrichtung ist und denen das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) Im Einzelfall setzt die Gewährung der Mitwirkungsrechte und -pflichten gemäß Abs. 3 die Feststellung durch die Mehrheit der promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses voraus, dass die erforderliche Qualifikation aufgrund der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorliegt und damit den Anforderungen entsprochen wird, die an Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs gestellt werden. Der Promotionsausschuss kann gleichzeitig eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs zur gemeinsamen Betreuung bestellen.

(5) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht dem Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften angehören, als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden. In diesen Fällen muss die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bestätigung einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften hinsichtlich der Übernahme des zweiten Gutachtens vorlegen. Für Betreuerinnen oder Betreuer, die nicht dem Fachbereich angehören, bestellt der Promotionsausschuss eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs zur Unterstützung. Bezüglich pensionierter und emeritierter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(6) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgen. In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit).

(7) Wenn abzusehen ist, dass die Dissertation nicht innerhalb der Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 6 eingereicht werden kann, so ist ein auch von der Betreuerin oder dem Betreuer zu unterzeichnender Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Verlängerung der Regelbearbeitungszeit mindestens zwei Monate vor Ablauf der Regelbearbeitungszeit einzureichen. Aus dem Antrag muss der Bearbeitungsstand der Dissertation

und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen. Erfolgte zuvor eine Immatrikulation gemäß § 5 ist der Bescheid des Promotionsausschusses bei der Studierendenverwaltung vorzulegen. Wird der Bescheid des Promotionsausschusses nach Aufforderung der Studierendenverwaltung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Doktorandin oder der Doktorand wird, wenn sie oder er als Studierende oder Studierender zur Promotion immatrikuliert wurde, exmatrikuliert.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von 4 Jahren (Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 6). Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

(9) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers zur Freien Universität Berlin oder ändert sich die Funktion, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission in ihrer oder seiner bisherigen Funktion mit Stimmrecht anzugehören. § 9 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für pensionierte oder emeritierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgilt.

§ 7 Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

- a) eine unveröffentlichte oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zulässig.

oder

- b) eine kumulative Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistungen darstellen müssen. Veröffentlichte Einzelarbeiten müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungssystem veröffentlicht, unveröffentlichte in solchen Zeitschriften nach entsprechender Begutachtung akzeptiert sein. Das Recht der Promotionskommission zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer kumulativen Arbeit bleibt von der Erfüllung dieser Voraussetzungen unberührt. Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindendem Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen. Die Erklärung ist der Dissertation beizufügen und mit ihr zu veröffentlichen. Für publikationsbasierte Arbeiten ist das vom Promotionsausschuss zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Nutzung KI-basierter Software ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistung darf durch sie nicht in Frage gestellt werden.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung des Fachbereichs die Bezeichnung als an der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten. Die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter sollen auf einer folgenden, separaten Seite genannt werden. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten. Ein kurz gefasster Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden kann im Anhang enthalten sein.

(7) Die Dissertation ist in digitaler Form sowie mindestens einem gedruckten Exemplar einzureichen. Je-

des Mitglied der Kommission erhält auf Wunsch ein weiteres gedrucktes Exemplar durch die Doktorandin oder den Doktoranden; ein gedrucktes Exemplar verbleibt im Fachbereich und wird archiviert. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke oder Kopien in gleicher Form und Anzahl einzureichen. Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung sowie einer Prüfung auf unzulässige automatisierte Texterstellung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und die Promotionskommission gemäß § 9.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens schlägt vier potentielle Gutachterinnen oder Gutachter, darunter zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs, für die Dissertation vor, von denen der Promotionsausschuss zwei bestellt.

Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll eine Gutachterin oder ein Gutachter diesem Fachbereich angehören. Von dem Erfordernis der Mitgliedschaft im Fachbereich gemäß Satz 2 kann abgesehen werden, wenn die Gutachterinnen oder Gutachter zuvor weitere Mitglieder eines Betreuungsteams im Rahmen des Promotionsstudiums der Doktorandin oder des Doktoranden waren.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und für die Annahme notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Für die Dissertation kann das Prädikat

“mit Auszeichnung“ vorgeschlagen werden. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Bewertungsvorschlägen der Gutachterinnen oder Gutachter zwei Wochen lang auszulegen. Alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Bewertungsvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Promotionskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine weitere externe Gutachterin oder einen weiteren externen Gutachter bestellen.

§ 9 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein müssen.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen oder Gutachtern und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zu einer oder einem Angehörigen des Fachbereichs steht. Mindestens die Hälfte der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer müssen Mitglieder des Fachbereichs sein. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens kann zu einem/einer der weiteren Hochschullehrer*innen in der Promotionskommission bestellt werden.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Promotionskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Promotionskommission unter Beachtung der Maßgaben von Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

a) die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Abs. 5,

b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,

c) Bewertung der Disputation,

d) Festlegung des Gesamtprädikats, das die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11, 12 berücksichtigt.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Sitzungen der Promotionskommission können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die/der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- mit Auszeichnung
- erfolgreich bestanden.

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf nur dann vergeben werden, wenn dieses Prädikat von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern empfohlen worden ist und die Dissertation vor der endgültigen Bewertung nicht zur Mängelbeseitigung und Wiedervorlage an die Doktorandin oder den Doktoranden zurückgegeben wurde. Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung der Promotionskommission mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihr oder ihm den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein.

(3) Im Falle der Rückgabe der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung und Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation und Ablauf der Auslegung gemäß § 8 Abs. 5 angesetzt. Für die Rückgabe zur Überarbeitung ist eine angemessene Frist einzuräumen, die einmalig durch den Promotionsausschuss verlängert werden kann. Wird die Arbeit nicht innerhalb der Frist erneut eingereicht, ist die Promotion nicht bestanden.

(4) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache bzw. auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen. Die Disputation kann mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie aller Kommissionsmitglieder unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Ein Anspruch auf Ablegung der Disputation über Bild-Ton-Übertragung besteht nicht.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Aussprache muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit.

(4) Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Promotionskommission
- Bewertung der Dissertation
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge
- Bewertung der Disputation
- Bewertung der Gesamtleistung nach § 12
- Besondere Vorkommnisse

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation entsprechend § 10 Abs. 1. Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker zu gewichten als der Vortrag. Bei der Bewertung der Gesamtleistung ist die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation. Sodann legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat unter Verwendung der in § 10 Abs. 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. Sie informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung. Das Prädikat „mit Auszeichnung“ darf als Gesamtbewertung nur dann verliehen werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(2) Nach Festsetzung des Gesamtprädikats durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat die oder der Promovierte bzw. ehemalige Doktorandin oder Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 6 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck,
- b) drei Originalexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- c) drei gedruckte Exemplare zusammen mit einem Masterfiche und 20 Mikrofiches oder
- d) eine elektronische Version sowie zwei gedruckte Exemplare.

Im Falle von Buchst. a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen der Buchst. b) und c) muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. In den Fällen der Buchst. a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, bei Bedarf weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist entsprechend den Vorgaben der Universitätsbibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss.

(4) Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern erteilt.

(5) Für eine in Teilen bereits veröffentlichte Arbeit sowie für veröffentlichte Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit erfolgt die Veröffentlichung gemäß Absatz 1 Buchst. d). Die elektronische Version im pdf-Format muss die noch nicht veröffentlichten Teile der Dissertation sowie jeweils einen DOI-Link für die bereits veröffentlichten Teile enthalten. Die zwei erforderlichen Druckexemplare müssen den Volltext des Artikels/Manuskriptes beinhalten.

§ 14

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs,
- b) Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
- c) verliehenen Grad Doktorin, Doktor der Politikwissenschaft (doctor rerum politicarum, abgekürzt: Dr. rer. pol) oder Doctor of Philosophy (Ph. D.),
- d) Titel der Dissertation,
- e) Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- f) Bewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion,
- g) Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,
- h) Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- i) Siegel der Freien Universität Berlin,
- j) ggf. Name des erfolgreich absolvierten Promotionsstudiums.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden, die die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy (Ph. D.) erfüllen, kann wahlweise dieser Grad oder der einer Doktorin oder eines Doktors der Politikwissenschaft (Dr. rer. pol.) verliehen werden. Das Wahlrecht kann nur einmalig vor Aushändigung der Urkunde ausgeübt werden.

(4) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder

2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt, wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 1 bis 12 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(5) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrads.

§ 15 Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenstellungsverfahrens verantwortlich. Sie oder er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern der Promotionskommission zu. Der oder die Promotionsausschussvorsitzende teilt die Entscheidung der Kommission über die Gegenvorstellung der oder dem Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt und dabei sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen

der Promotionsordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin gewährleistet werden. Die Betreuerin oder der Betreuer seitens der Freien Universität Berlin schlägt zwei potentielle Gutachterinnen oder Gutachter, darunter eine hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. einen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs, für die Dissertation vor, von denen der Promotionsausschuss eine bzw. einen bestellt.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie einer mindestens promovierten Mitarbeiterin oder einem mindestens promovierten Mitarbeiter gebildet, die entweder der jeweiligen Einrichtung angehören oder von ihr nominiert worden sind. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind in der Regel Mitglieder der Kommission. Es muss sichergestellt sein, dass die Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Bewertungssystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Beide Universitäten stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde aus. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 17 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans, der Forschungskommission oder von mindestens drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs die Grade einer Doktorin der Politikwissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder eines Doktors der Politikwissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verleihen, die für eines der Promotionsfächer bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit der zur Führung eines Doktorgrads berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 18**Entziehung eines Doktorgrads**

Die Entziehung eines Grads gemäß § 1 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19**Verfahrenseinstellung, Rücktritt,
neues Promotionsverfahren**

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(3) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 20**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und
Übergangsregelungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph.D. in Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 14. März 2008 (FU-Mitteilungen 16/2008) außer Kraft.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nach der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol./Ph. D. vom 14. März 2008, ggfs. in Verbindung mit der Änderungsordnung vom 16. Mai 2012 (FU-Mitteilungen Nr. 16/2008 und 59/2012) zugelassen sind, können ihr Promotionsverfahren noch nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nicht überschritten wird.